

Planfeststellungsverfahren

Fahrrinnenanpassung der Unter- und Außenelbe für 14,5 m tiefgehende Containerschiffe

Kulturgüter

Inhaltsangabe

Nr. Sachargument	Beschreibung der Stellungnahme	Seite
791	Schutzgut Kulturgüter Unvollständigkeit der berücksichtigten Kulturgüter, Baudenkmäler und Denkmalbereiche (einschließlich denkmalgeschützte Häfen)	2
79X	Schutzgut Kulturgüter Sonstige Einflüsse auf Kulturgüter	12

Planfeststellungsverfahren
Fahrrinnenanpassung der Unter- und Außenelbe
Kulturgüter

Stellungnahme zu Sachargumentnr.	ASA 791: Schutzgut Kulturgüter Unvollständigkeit der berücksichtigten Kulturgüter, Baudenkmäler und Denkmalbereiche (einschließlich denkmalgeschützte Häfen)
---	---

Text der aggregierten Sachargumente:

(1)

Die Kulturgüter hinter den gefährdeten Deichen des Alten Landes seien ignoriert worden in Kapitel 16 der Planfeststellungsunterlage E (zusammenfassender UVU Bericht).

(2)

Die untere Denkmalschutzbehörde des Kreises Steinburg weist unter Beifügung einer Liste der Kulturdenkmale des Kreises Steinburg darauf hin, dass die in Unterlage H.11a, Anhang, tabellarisch sowie im Anhang B in Lageplänen erfassten Kulturdenkmale für den Kreis Steinburg nicht vollständig seien. Ausbaubedingte Auswirkungen werden nicht erwartet.

(3)

Unter der Rubrik Kultur und Sachgüter sei in der Tabelle A 2, Ziffer 136, bei der ehemaligen Siedlung Bishorst auch auf die Hauswurt Bieshorst hinzuweisen.

(4)

Die historischen Stätten, wie der Bereich des ehemaligen Kirchdorfes Bishorst und der Bereich der geschichtlichen Hetlinger Schanze seien genau zu kartieren, damit eine spätere Erforschung dieser Stätten gewährleistet und möglich ist. Dazu gehöre unbedingt eine archäologische Kontrolle des Spülgutes im Umfeld dieser Bereich. Dies gelte auch für die ehemaligen Furten durch die Elbe der historischen Ochsenwege bei Wedel und bei Haseldorf/Haselau (Op de Lichten).

(5)

Tideveränderungen in der Este könnten über die Grundwasserverhältnisse Auswirkungen auf die Standsicherheit der insbesondere in der Buxtehuder Altstadt auf Pfählen gegründeten Gebäude haben. Diese Untersuchungserfordernisse seien, da nur der Untersuchungsraum Elbe in Betracht gezogen wurde, außer Acht gelassen worden.

(6)

(a) Es sei nach der letzten Abfrage beim Denkmalschutzamt der Freien und Hansestadt Hamburg eine komplette Bestandserfassung des denkmalwerten Baubestandes in Hamburg erfolgt. Die Liste sei im Internet abrufbar. Sofern Relevanzen bestehen, sei eine Abgleichung vorzunehmen.

(b) Bei der Begriffsbestimmung „Kulturgüter“ in der Unterlage H.11a auf S. 9 von 29 werde allein auf das Niedersächsische Denkmalschutzgesetz abgestellt, obwohl diverse Baudenkmale im Gebiet Schleswig-Holsteins und Hamburgs betroffen seien.

(c) Grundsätzlich sei anzumerken, dass die Untersuchungen zum Kulturgüterschutz zu dem Ergebnis kommen, dass durch die Maßnahme nur geringfügige Änderungen beim Tidehub von maximal 6 cm und 0 cm beim Wellengang verursacht würden und damit keine Beeinträchtigung eintrete. Auch bei der vorherigen Elbvertiefung wurden ähnlich marginale Werte vorausgesagt.

Um eine verantwortliche Betrachtung zu ermöglichen, sollten die 1997 prognostizierten Werte mit den eingetretenen Veränderungen abgeglichen werden und die durch die jetzige Maß-

Planfeststellungsverfahren
Fahrinnenanpassung der Unter- und Außenelbe
Kulturgüter

Stellungnahme zu Sachargumentnr.	ASA 791: Schutzgut Kulturgüter Unvollständigkeit der berücksichtigten Kulturgüter, Baudenkmäler und Denkmalbereiche (einschließlich denkmalgeschützte Häfen)
---	---

nahme zu erwartenden Werte zusammen mit den Veränderungen durch sonstige Maßnahmen wie Ausbaggern, Begradigen, Zuschütten von Hafenbecken etc. sowie veränderte Umwelteinflüssen wie steigender Meeresspiegel, erwartete Fluthöhen etc. betrachtet werden. Auswirkungen auf Kulturgüter, insbesondere die Pfahlgründungen der historischen Speicherstadt, seien im Zusammenhang zu bewerten. Es müsse ausgeschlossen werden, dass an sich geringfügige Veränderungen zu kritischen Werten führen. Dieser Nachweis sei zu erbringen.

Text der aggregierten Sachargumente aus Planänderung III:

1)

Hinsichtlich des Oberfeuers Blankenese wird vom Denkmalschutzamt HH vorgebracht, dass unmittelbar benachbart zu dem geplanten Oberfeuer sich die denkmalgeschützte Grünanlage des Hirschparks befindet. Insofern sei das Denkmalschutzamt im Genehmigungsverfahren für das Oberfeuer zu beteiligen.

2)

Für die Maßnahme HH1 Zollenspieker wird angemerkt, dass das sog. „Fährhaus Zollenspieker“, Zollenspieker Hauptdeich 143, unter Denkmalschutz stehe. Dazu würden auch die angrenzenden Flurstücke gehören. Auch Maßnahmen in der unmittelbaren Umgebung, die das Erscheinungsbild des Bauwerkes beeinträchtigen könnten, seien denkmalrechtlich genehmigungspflichtig. In den Planwerken sei die genannte „Pionierinsel“ nicht auffindbar. Das Umweltamt geht davon aus, dass die vorgesehenen Maßnahmen die unmittelbare Umgebung des Denkmals nicht beeinträchtigen.

3)

Die Elbvertiefung würde sich nachteilig auf den am 26.06.2009 von der UNESCO verliehenen Status als „Weltnaturerbe Deutsch-Niederländisches Wattenmeer“ auswirken. Es sei trotz vorheriger Kritik im Schreiben vom 18.11.2008 nicht erkennbar, dass im Rahmen der Überarbeitung der Planunterlagen auf diesen völkerrechtlichen Status eingegangen worden sei. Das Projekt sei mit dem Status des Weltnaturerbes nicht vereinbar. Nicht zuletzt aus diesem Grund habe sich das Bundesland HH dagegen ausgesprochen, dass weitere Teile der Elbe den Status als Weltnaturerbe erhalten.

Planfeststellungsverfahren
Fahrrinnenanpassung der Unter- und Außenelbe
Kulturgüter

Stellungnahme zu Sachargumentnr.	ASA 791: Schutzgut Kulturgüter Unvollständigkeit der berücksichtigten Kulturgüter, Baudenkmäler und Denkmalbereiche (einschließlich denkmalgeschützte Häfen)
---	---

Stellungnahme:

Zu (1)

Die Einwendung ist unbegründet.

Die Planfeststellungsunterlage J.1 (Gutachten zu sonstigen vorhabensbedingten Betroffenheiten – Sachgüter / Betroffenheiten Dritter) kommt zu dem Schluss, dass die Deiche ausbaubedingt nicht gefährdet sind. Somit kommt es auch zu keinen erheblichen Auswirkungen auf die binnendeichs liegenden Kulturgüter. Eine Betrachtung von binnendeichs liegenden Kulturgütern in Kapitel 16 der Planfeststellungsunterlage E (Zusammenfassender UVU-Bericht) ist daher nicht erforderlich.

Zu (2)

Die Einwendung ist begründet.

In der Planfeststellungsunterlage H.11a (Gutachten zum Schutzgut Kulturgüter und sonstige Sachgüter (terrestrisch)) wurden nur Kulturgüter untersucht, die im Einflussbereich der Maßnahme liegen (s.a. Untersuchungsrahmen, WSD Nord & BWA 2005). Die in der Liste der Einwenderin erfassten Kulturdenkmale liegen alle außerhalb des Bereiches, in dem Veränderungen durch das Vorhaben erwartet werden. Deswegen wurden diese Kulturdenkmale auch nicht in der Planfeststellungsunterlage H.11a aufgelistet. Auf Grund der Lage der Objekte können ausbaubedingte Beeinträchtigungen ausgeschlossen werden.

Zu (3)

Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Ungeachtet dessen wird in Planfeststellungsunterlage H.11a (Kulturgüter und sonstige Sachgüter, Abschnitt 4.2.2, S. 24) festgestellt, dass vorhabensbedingt keine Auswirkungen auf die Wurtten zu erwarten sind, weil die Wurtten weder direkt noch indirekt von den Wirkungen des Vorhabens betroffen sein können. Demzufolge sind auch keine vorhabensbedingten Auswirkungen auf die „Hauswurt Bieshorst“ zu erwarten.

Zu (4)

Die Einwendung ist unbegründet.

In der Planfeststellungsunterlage H11.a (Gutachten zum Schutzgut Kulturgüter und sonstige Sachgüter (terrestrisch)) wurden die vorhabensbedingten Auswirkungen auf untergegangene Siedlungen untersucht. Dieses Gutachten kommt zu dem Schluss, dass sich durch das Vorhaben weder direkte noch indirekte Auswirkungen auf untergegangene Siedlungen ergeben. Deswegen kann eine Kartierung der in der Einwendung genannten Bereiche nicht durch das Vorhaben begründet werden.

Planfeststellungsverfahren
Fahrrinnenanpassung der Unter- und Außenelbe
Kulturgüter

Stellungnahme zu Sachargumentnr.	ASA 791: Schutzgut Kulturgüter Unvollständigkeit der berücksichtigten Kulturgüter, Baudenkmäler und Denkmalbereiche (einschließlich denkmalgeschützte Häfen)
---	---

Die archäologische Kontrolle des Spülgutes bezieht sich anscheinend auf das Spülgut für die Ufervorspülungen. Da sämtliche Ufervorspülungen entfallen, entfallen auch alle vorhabensbedingten Auswirkungen dieser Vorhabensteile und eine Kontrolle des Spülgutes kann nicht mehr begründet werden.

Zu (5)

Die Einwendung ist unbegründet.

Mit hinlänglicher Sicherheit kann davon ausgegangen werden, dass das Tidehochwasser in der Este um weniger als 2 cm ansteigen und das Tideniedrigwasser um weniger als 1 cm abfallen wird (s.a. Planfeststellungsunterlage H.1a (Gutachten zur ausbaubedingten Änderung von Hydrodynamik und Salztransport)). Die Auswirkungen auf den Grundwasserspiegel durch die veränderten Tideverhältnisse werden also dementsprechend gering sein. Laut Planfeststellungsunterlage H.2c (Teilgutachten zum Schutzgut Wasser / Grundwasser) sind für das geplante Vorhaben keine erheblichen bau-, anlagen oder betriebsbedingte Auswirkungen auf das Grundwasser und die grundwasserabhängigen Nutzungen und Naturfunktionen zu erwarten. Dementsprechend kommt es auch zu keiner erheblichen Veränderung des Grundwasserspiegels und damit zu keiner Beeinträchtigung der Gebäude (und ihrer Gründungen) in der Buxtehuder Altstadt. Zu diesem Ergebnis kommt auch das Gutachten H.11a (Teilgutachten zu Kulturgütern und sonstigen Sachgütern). Dort wird ausgeführt, dass vorhabensbedingt keine Auswirkungen zu erwarten sind, die den Erhalt von Bau- oder Bodendenkmälern gefährden könnten.

Das schutzgutspezifische Untersuchungsgebiet (für das Schutzgut Kulturgüter und sonstige Sachgüter) umfasste den Bereich der Tideelbe vom Wehr Geesthacht bis km 730 (Cuxhaven) sowie die Nebengewässer der Tideelbe und die tidebeeinflussten Nebenflüsse. Somit wurde auch die Este bis Buxtehude untersucht.

Zu (6(a))

Der Abgleich im Dezember 2008 mit der aktuellen Denkmalschutzliste der Freien und Hansestadt Hamburg hat ergeben, dass sich von den seit Juni 2005 (Abschluss der Bestandsaufnahme für Unterlage H.11a, Teilgutachten zu Kulturgütern und sonstigen Sachgütern) unter Denkmalschutz gestellten Objekten insgesamt sechs Denkmale (Denkmaliste Nrn. 1457, 1472, 2 x 1576, 1598, 1610) in dem in Unterlage H.11a definierten Untersuchungsgebiet befinden. Für diese Denkmale gilt die in Planfeststellungsunterlage H.11a (Abschnitt 4, S. 16ff.) getroffene Aussage, dass vorhabensbedingt keine Auswirkungen zu erwarten sind, die den Erhalt der Bau- und Bodendenkmale gefährden könnten.

Planfeststellungsverfahren
Fahrrinnenanpassung der Unter- und Außenelbe
Kulturgüter

Stellungnahme zu Sachargumentnr.	ASA 791: Schutzgut Kulturgüter Unvollständigkeit der berücksichtigten Kulturgüter, Baudenkmäler und Denkmalbereiche (einschließlich denkmalgeschützte Häfen)
---	---

Zu (6(b))

Die Einwendung ist begründet.

Wie in der Einwendung zutreffend festgestellt wird, leitet sich der in Planfeststellungsunterlage H.11a (Teilgutachten zu Kulturgütern und sonstigen Sachgütern) verwendete Begriff des Kulturdenkmals aus dem Niedersächsischen Denkmalschutzgesetz (NDSchG) ab. Diese Festlegung erfolgte aus pragmatischen Gründen, weil die im NDSchG vorgenommene Differenzierung in die Kategorien Bau- und Bodendenkmal aus Sicht des Fachgutachters die für die Bearbeitung von Kulturgütern im Rahmen der UVU die sinnvollste Unterscheidung darstellt. Im Hamburger Denkmalschutzgesetz werden gemäß § 2 bei den geschützten Denkmälern insgesamt 5 Kategorien unterschieden, was z. B. eine Zuordnung der niedersächsischen Kulturgüter (2 Kategorien) zu den Kategorien gemäß Hamburger Denkmalschutzgesetz erschwert hätte. Das Schleswig-Holsteinische Denkmalschutzgesetz kennt wiederum keine Unterteilung in verschiedene Kategorien. Da aus Sicht des Gutachters eine Unterscheidung allerdings als sinnvoll angesehen wurde, wurde die Zuordnung aus o.g. Gründen nach NDSchG vorgenommen.

Abschließend ist darüber hinaus festzuhalten, dass aus dem Bezug auf das NDSchG keine Untersuchungsmängel resultieren, weil neben den in Niedersachsen vorhandenen Denkmälern sowohl die in Hamburg als auch die in Schleswig-Holstein als Denkmäler geschützten Objekte in Unterlage H.11a erfasst und in Bezug auf die vorhabensbedingten Auswirkungen berücksichtigt wurden.

Zu (6(c))

Die Einwendung ist unbegründet.

Die Auswirkungen der vorangegangenen Fahrrinnenanpassung werden in einem Beweissicherungsverfahren beobachtet. Der aktuelle Bericht zur Beweissicherung (WSA Hamburg & HPA, 2006) kommt zu dem Ergebnis, dass die damals in der UVU prognostizierten Werte nicht erreicht oder gar überschritten werden. Über eine Fortführung des Beweissicherungsverfahrens bzw. eine „Neuaufgabe“ wird im weiteren Verfahren entschieden.

Nach Maßgabe des UVU-Untersuchungsrahmens (WSD & FHH, 2005) sind „kumulierende Wirkungen von in räumlichem und zeitlichem Bezug zur Fahrrinnenanpassung stehenden Vorhaben in der Umweltverträglichkeitsuntersuchung bezogen auf das gesamte Untersuchungsgebiet zu prüfen, sobald sich diese Vorhaben planerisch verfestigt haben, z.B. durch Auslegung entsprechender Planunterlagen.“ Das heißt, dass zur Untersuchung der hydraulischen Vorhabenswirkungen in das Modell der BAW zunächst ein sog. planerischer Ist-Zustand eingefügt wurde. Dieser enthält schon in der Planung befindliche Maßnahmen, die zeitlich gesehen voraussichtlich vor der Fahrrinnenanpassung verwirklicht werden. Mit diesem Zustand wurde dann der Ausbauzustand verglichen. Maßnahmen, die zeitlich gesehen erst nach der Fahrrinnenanpassung verwirklicht werden, müssen diese wiederum für ihre

Planfeststellungsverfahren
Fahrrinnenanpassung der Unter- und Außenelbe
Kulturgüter

Stellungnahme zu Sachargumentnr.	ASA 791: Schutzgut Kulturgüter Unvollständigkeit der berücksichtigten Kulturgüter, Baudenkmäler und Denkmalbereiche (einschließlich denkmalgeschützte Häfen)
---	---

UVU als bereits umgesetzt ansehen, so dass gewährleistet wird, dass die jeweiligen Auswirkungen immer auch im Zusammenhang mit anderen Maßnahmen untersucht werden. Außerdem wurde in der Planfeststellungsunterlage H.1a (Gutachten zur ausbaubedingten Änderung von Hydrodynamik und Salztransport) ein Anstieg des Meeresspiegels berücksichtigt. Die hydraulischen Auswirkungen der Fahrrinnenanpassung wurden also durchaus im Zusammenhang mit anderen Maßnahmen sowie veränderten Umwelteinflüssen betrachtet und bewertet.

Durch die kumulierte Betrachtungsweise kann davon ausgegangen werden, dass die hydrologischen Auswirkungen des Vorhabens eher überschätzt als unterschätzt werden. Das Gutachten H.11a (Teilgutachten zu Kulturgütern und sonstigen Sachgütern) basiert auf den Prognosen der BAW-Untersuchungen (Gutachten H.1a bis H.1f) und kommt zu dem Ergebnis, dass das unter Denkmalschutz stehende Ensemble der Speicherstadt, sowie alle anderen Kulturgüter, nicht durch das Vorhaben beeinträchtigt werden. Somit wurde die Forderung nach einer kumulierten Betrachtungsweise vom TdV erfüllt.

Stellungnahme zu Planänderung III:

zu (1)

Der Einwand ist unbegründet.

In der Planfeststellungsunterlage H-11a sind alle im Untersuchungsgebiet der Fahrrinnenanpassung in die Denkmallisten eingetragenen Kulturgüter sowie die als schutzwürdig eingestufteten Objekte betrachtet worden. Für das Gebiet der Freien und Hansestadt Hamburg beruht die Darstellung auf den Daten, die das Denkmalschutzamt Hamburg zur Verfügung gestellt hat. Der Hirschpark ist dabei nicht mit aufgeführt worden. Dies ist bislang durch den Einwander jedoch auch nicht bemängelt worden. Eine Beeinträchtigung des Ensembles Hirschpark und seiner Bauten (Nr. 1385 der Hamburger Denkmalliste) ist aus Sicht des TdVs nicht gegeben. Auch diese Einschätzung hat der Einwander bislang nicht bemängelt, so dass der TdV keine Veranlassung hat seine Einschätzung zu überdenken. Auch eine geringfügige Verschiebung (um 13 m) ändert aus Sicht des TdVs an dieser Bewertung nichts. Der Einwander unterlässt es in seiner Stellungnahme zu Planänderung III, konkrete Beeinträchtigungen zu benennen, und fordert stattdessen eine Beteiligung am Genehmigungsverfahren. In Bezug auf die geforderte Beteiligung am Genehmigungsverfahren ist darauf hinzuweisen, dass der Einwander durch seine Einwendung bereits am Genehmigungsverfahren beteiligt ist. Insofern geht der TdV davon aus, dass keine konkrete Beeinträchtigung des Hirschparks besteht und sich somit kein weiterer Handlungsbedarf ergibt.

Planfeststellungsverfahren
Fahrrinnenanpassung der Unter- und Außenelbe
Kulturgüter

Stellungnahme zu Sachargumentnr.	ASA 791: Schutzgut Kulturgüter Unvollständigkeit der berücksichtigten Kulturgüter, Baudenkmäler und Denkmalbereiche (einschließlich denkmalgeschützte Häfen)
---	---

zu (2)

Der Einwand ist unbegründet.

In den Antworten zu STN791 (6a) bis (6c) wurde bereits geklärt, dass vorhabensbedingt keine Auswirkungen zu erwarten sind, die den Erhalt der Bau- und Bodendenkmale gefährden könnten. Diese Aussage gilt auch für das Fährhaus Zollenspieker. Die Pionierinsel befindet sich vor dem westlichen Abschnitt des Kraueler Hauptdeich in einiger Entfernung vom Fährhaus Zollenspieker.

zu (3)

Der Einwand ist unbegründet.

Siehe Antwort zu STN7A1 (30b). Bei Meldung der Gebiete war das Vorhaben der Fahrrinnenanpassung bereits bekannt. Dies hat offenbar die UNESCO nicht von der Verleihung des Status als „Weltnaturerbe“ abgehalten. Eine vorhabensbedingte Beeinträchtigung des Nationalparks Hamburgisches Wattenmeer kann ausgeschlossen werden. Insoweit wird das Vorhaben auch nicht den Status des Wattenmeers als Weltnaturerbe gefährden.

Planfeststellungsverfahren
Fahrinnenanpassung der Unter- und Außenelbe
Kulturgüter

Stellungnahme zu Sachargumentnr.	ASA 79X: Schutzgut Kulturgüter Sonstige Einflüsse auf Kulturgüter
---	--

(1)

Das Verfahren beruhe, mit Bezug auf die Deichsicherheit, große Gefahren für den Verlust von kulturellen Werten im Alten Land (Altländer Kulturgut), die von Generation zu Generation übertragen worden seien.

(2)

Untersuchungen am Glameyer Stack hätten gezeigt, wie stark die Region von einem Deichbruch bedroht sei. Auch Jahrhunderte alte wertvolle Kulturgüter könnten dann zerstört oder stark beschädigt werden.

(3)

Der Kultur- und Wirtschaftsraum Altes Land stelle ein sehr wertvolles Cluster im Sinne von Kultur, Lebensqualität, Wirtschaft, Tourismus, Obstanbau mit Produktion, Handel, Beratung, Zulieferbetrieben usw. dar, welches beeinträchtigt werden könnte.

(4)

Die Auswirkungen des Vorhabens werden sich negativ auf die Kultur und Sachgüter auswirken.

(5)

Tideveränderungen in der Este könnten über die Grundwasserverhältnisse Auswirkungen auf die Standsicherheit der insbesondere in der Buxtehuder Altstadt auf Pfählen gegründeten Gebäude haben.

(6)

Die historischen Stätten, wie der Bereich des ehemaligen Kirchdorfes Bishorst und der Bereich der geschichtlichen Hetlinger Schanze seien genau zu kartieren, damit eine spätere Erforschung dieser Stätten gewährleistet und möglich ist. Dazu gehöre unbedingt eine archäologische Kontrolle des Spülgutes um Umfeld dieser Bereich. Dies gelte auch für die ehemaligen Furten durch die Elbe der historischen Ochsenwege bei Wedel und bei Haseldorf/Haselau (Op de Lichten).

(7)

Das Vorhaben sei unzulässig, weil die Flüsse der Kulturlandschaft des Weltkulturerbes der UNESCO (Altes Land, Hadeln-Kehdingen und Marsch der Stader Geest und Harburger Berge) durch die Elbvertiefung versanden und verlanden würden.

(8)

Planfeststellungsverfahren
Fahrrinnenanpassung der Unter- und Außenelbe
Kulturgüter

Stellungnahme zu Sachargumentnr.	ASA 79X: Schutzgut Kulturgüter Sonstige Einflüsse auf Kulturgüter
---	--

Die Untere Denkmalschutzbehörde des Kreises Steinburg erwartet keine ausbaubedingten Auswirkungen auf Kulturgüter durch veränderte Tidekennwerte. Folgende Auflagen seien aber bei den begleitenden Baumaßnahmen zu beachten:

1. Eine Gefährdung/ Beschädigung von Kulturdenkmälern und deren Umgebungsschutzbereich durch baubegleitende Maßnahmen, wie wasser- und landseitiger Maschineneinsatz, vorübergehende Flächeninanspruchnahme, Veränderung der Geländeoberfläche etc. sei auszuschließen. In diesem Zusammenhang sei die Erfassung der betroffenen Kulturdenkmäler zu vervollständigen.
2. Der Neubau von baulichen Anlagen (z.B. Richtfeuer) im Umgebungsschutzbereich von eingetragenen Kulturdenkmälern bedürfe der denkmalrechtlichen Genehmigung durch die Untere Denkmalschutzbehörde. Dies sei auch die Auffassung des Landesamtes für Denkmalpflege in Kiel.

(9)

Das Archäologische Landesamt Schleswig-Holstein fordert, die in Tabelle 16.2-4 (der Unterlage H.11b) aufgeführten hölzernen Schiffswracks vor Beginn der Maßnahme unter archäologischer Fachaufsicht aus dem Strom geborgen werden. Bei den Schiffswracks handele es sich um archäologische Kulturdenkmäler nach § 1 DSchG. Die großen Holzkörper von Schiffswracks seien ohnehin vor Beginn der Maßnahme zu beräumen, da die Saugbagger durch solche Körper verstopfen könnten. Ein Zerstören der Holzkörper, wie dies früher durch nachgeschleppte Tonnensteine erledigt worden sei, sei aus denkmalpflegerischer Sicht nicht akzeptabel. Die Bergung könne nur „robust“ erfolgen. Das Verfahren sehe vor, die Wracks mit Greifbaggern auf einen Schwimmgreifer zu laden und dann an einen festzulegenden Süßwasserstandort zu verbringen. Die Wrackteile müssten auf dem Schwimmgreifer mit einem 3D-Scanner dokumentiert werden.

Bei den Wrackstellen Neumühlen und Wittenbergen seien unter Fachaufsicht Vorbaggerungen mit Greifbaggern vorzunehmen, um zu prüfen, ob hier noch Schiffskörper vorhanden sind.

Bei der Fundstellenkonzentration Hetlinger Schanze (km 650 – 651) seien ebenfalls unter Fachaufsicht Voruntersuchungen mit Greifbaggern notwendig.

Weitere Maßnahmen würden nicht gefordert, da die Erhaltungsmaßnahmen im Verhältnis zum abschätzbaren Erfolg in einem wenig günstigen Verhältnis stünden.

Bei den archäologischen Untersuchungen und Maßnahmen handele es sich um kostenpflichtige Maßnahmen gem. dem Gesetz zum Europäischen Übereinkommen vom 16. Januar 1992 zum Schutz des archäologischen Erbes vom 9. Oktober 2002 (BGBl. II, S. 2709), sog. „Konvention von Malta“. Darin sei insbesondere das sog. Verursacherprinzip geregelt, welches besage, dass der Verursacher einer archäologischen Untersuchung deren Kosten im Rahmen des Zumutbaren zu tragen habe.

(10)

Planfeststellungsverfahren
Fahrrinnenanpassung der Unter- und Außenelbe
Kulturgüter

Stellungnahme zu Sachargumentnr.	ASA 79X: Schutzgut Kulturgüter Sonstige Einflüsse auf Kulturgüter
---	--

Auf Hamburger Staatsgebiet seien von dem Vorhaben das Schiffswrack von Wittenbergen sowie zahlreiche archäologische Fundstellen der Steinzeit vor den Dünen und Geesträndern von Wittenbergen bis Wedel und südöstlich von Blankenese betroffen. Die Sedimentüberdeckung archäologischer Fundstellen durch die geplante Ufervorspülung vor Wittenbergen sei durch ihren konservierenden Charakter unproblematisch. Von dem kulturhistorisch bedeutsamen Schiffswrack von Wittenbergen, das um 1600 gesunken ist, sei der Erhaltungszustand nicht genau bekannt. Es sei möglich, dass im Zuge der Ausbaggerungsarbeiten weitere Schiffs- bzw. Ladungsteile gehoben werden, die zu sichern seien. Die hierfür notwendigen Maßnahmen und Kosten seien im Sinne des Ausgleichs für die Zerstörung vom TdV zu leisten. Dies gelte ebenso für maßnahmebegleitende Prospektionen an den Orten der Baggergutverbringung des Aushubmaterials im Bereich der steinzeitlichen Fundstellen von Wittenbergen bis Wedel und südöstlich von Blankenese.

Planfeststellungsverfahren
Fahrrinnenanpassung der Unter- und Außenelbe
Kulturgüter

Stellungnahme zu Sachargumentnr.	ASA 79X: Schutzgut Kulturgüter Sonstige Einflüsse auf Kulturgüter
----------------------------------	--

Text der aggregierten Sachargumente

(1)

Das Verfahren beruhe, mit Bezug auf die Deichsicherheit, große Gefahren für den Verlust von kulturellen Werten im Alten Land (Altländer Kulturgut), die von Generation zu Generation übertragen worden seien.

Es wird eine Zerstörung wertvoller Kulturlandschaft (Kulturraum Altes Land) mit einzigartigen Bauwerken und Denkmälern wie Orgeln, Kirchen, Häusern und maritimen Elementen befürchtet.

(2)

Untersuchungen am Glameyer Stack hätten gezeigt, wie stark die Region von einem Deichbruch bedroht sei. Auch Jahrhunderte alte wertvolle Kulturgüter könnten dann zerstört oder stark beschädigt werden.

(3)

Der Kultur- und Wirtschaftsraum Altes Land stelle ein sehr wertvolles Cluster im Sinne von Kultur, Lebensqualität, Wirtschaft, Tourismus, Obstanbau mit Produktion, Handel, Beratung, Zulieferbetrieben usw. dar, welches beeinträchtigt werden könnte.

(4)

Die Auswirkungen des Vorhabens werden sich negativ auf die Kultur und Sachgüter / Bau- und Bodendenkmäle auswirken. Dies widerspreche § 6 Abs. 1 des Niedersächsischen Denkmalschutzgesetzes.

(5)

Tideveränderungen in der Este könnten über die Grundwasserverhältnisse Auswirkungen auf die Standsicherheit der insbesondere in der Buxtehuder Altstadt auf Pfählen gegründeten Gebäude haben.

(6)

Die historischen Stätten, wie der Bereich des ehemaligen Kirchdorfes Bishorst und der Bereich der geschichtlichen Hetlinger Schanze seien genau zu kartieren, damit eine spätere Erforschung dieser Stätten gewährleistet und möglich ist. Dazu gehöre unbedingt eine archäologische Kontrolle des Spülgutes um Umfeld dieser Bereich. Dies gelte auch für die ehemaligen Furten durch die Elbe der historischen Ochsenwege bei Wedel und bei Haseldorf/Haselau (Op de Lichten).

(7)

Planfeststellungsverfahren
Fahrrinnenanpassung der Unter- und Außenelbe
Kulturgüter

Stellungnahme zu Sachargumentnr.	ASA 79X: Schutzgut Kulturgüter Sonstige Einflüsse auf Kulturgüter
----------------------------------	--

Das Vorhaben sei unzulässig, weil die Flüsse der Kulturlandschaft des Weltkulturerbes der UNESCO (Altes Land, Hadeln-Kehdingen und Marsch der Stader Geest und Harburger Berge) durch die Elbvertiefung versanden und verlanden würden.

(7a)

Es wird eine Zerstörung wertvoller Kulturlandschaft (Kulturraum Altes Land) mit einzigartigen Bauwerken und Denkmälern wie Orgeln, Kirchen, Häusern und maritimen Elementen sowie eine deutliche Schwächung der tragenden Wirtschaftssäule, des Obstbaus, befürchtet. Das Alte Land nehme hier weltweit eine einzigartige Stellung ein und sei in seiner Struktur elementar gefährdet. Dies stehe im Widerspruch zu den laufenden Bestrebungen, das Alte Land als Weltkulturerbe der UNESCO anzuerkennen.

(8)

Die Untere Denkmalschutzbehörde des Kreises Steinburg erwartet keine ausbaubedingten Auswirkungen auf Kulturgüter durch veränderte Tidekennwerte. Folgende Auflagen seien aber bei den begleitenden Baumaßnahmen zu beachten:

1. Eine Gefährdung/ Beschädigung von Kulturdenkmälern und deren Umgebungsschutzbereich durch baubegleitende Maßnahmen, wie wasser- und landseitiger Maschineneinsatz, vorübergehende Flächeninanspruchnahme, Veränderung der Geländeoberfläche etc. sei auszuschließen. In diesem Zusammenhang sei die Erfassung der betroffenen Kulturdenkmale zu vervollständigen.
2. Der Neubau von baulichen Anlagen (z.B. Richtfeuer) im Umgebungsschutzbereich von eingetragenen Kulturdenkmälern bedürfe der denkmalrechtlichen Genehmigung durch die Untere Denkmalschutzbehörde. Dies sei auch die Auffassung des Landesamtes für Denkmalpflege in Kiel.

(9)

Das Archäologische Landesamt Schleswig-Holstein fordert, die in Tabelle 16.2-4 (der Unterlage H.11b) aufgeführten hölzernen Schiffswracks vor Beginn der Maßnahme unter archäologischer Fachaufsicht aus dem Strom geborgen werden. Bei den Schiffswracks handele es sich um archäologische Kulturdenkmale nach § 1 DSchG. Die großen Holzkörper von Schiffswracks seien ohnehin vor Beginn der Maßnahme zu beräumen, da die Saugbagger durch solche Körper verstopfen könnten. Ein Zerstören der Holzkörper, wie dies früher durch nachgeschleppte Tonnensteine erledigt worden sei, sei aus denkmalpflegerischer Sicht nicht akzeptabel. Die Bergung könne nur „robust“ erfolgen. Das Verfahren sehe vor, die Wracks mit Greifbaggern auf einen Schwimmgreifer zu laden und dann an einen festzulegenden Süßwasserstandort zu verbringen. Die Wrackteile müssten auf dem Schwimmgreifer mit einem 3D-Scanner dokumentiert werden.

Bei den Wrackstellen Neumühlen und Wittenbergen seien unter Fachaufsicht Vorbaggerungen mit Greifbaggern vorzunehmen, um zu prüfen, ob hier noch Schiffskörper vorhanden sind.

Planfeststellungsverfahren
Fahrinnenanpassung der Unter- und Außenelbe
Kulturgüter

Stellungnahme zu Sachargumentnr.	ASA 79X: Schutzgut Kulturgüter Sonstige Einflüsse auf Kulturgüter
----------------------------------	--

Bei der Fundstellenkonzentration Hetflinger Schanze (km 650 – 651) seien ebenfalls unter Fachaufsicht Voruntersuchungen mit Greifbaggern notwendig.

Weitere Maßnahmen würden nicht gefordert, da die Erhaltungsmaßnahmen im Verhältnis zum abschätzbaren Erfolg in einem wenig günstigen Verhältnis stünden.

Bei den archäologischen Untersuchungen und Maßnahmen handele es sich um kostenpflichtige Maßnahmen gem. dem Gesetz zum Europäischen Übereinkommen vom 16. Januar 1992 zum Schutz des archäologischen Erbes vom 9. Oktober 2002 (BGBl. II, S. 2709), sog. „Konvention von Malta“. Darin sei insbesondere das sog. Verursacherprinzip geregelt, welches besage, dass der Verursacher einer archäologischen Untersuchung deren Kosten im Rahmen des Zumutbaren zu tragen habe.

Mit Stellungnahme vom 04.12.2008 ergänzt das Archäologische Landesamt Schleswig-Holstein, dass bezüglich der erforderlichen archäologischen Untersuchungen und möglichen Bergungen von Schiffswracks dringender Klärungsbedarf über technische Voraussetzungen und Möglichkeiten bestehe. Ein Gespräch mit der Projektgruppe sei vereinbart worden. Eine Anpassung der Stellungnahme vom 12.11.2007 sei daher denkbar.

(10)

Auf Hamburger Staatsgebiet seien von dem Vorhaben das Schiffswrack von Wittenbergen sowie zahlreiche archäologische Fundstellen der Steinzeit vor den Dünen und Geesträndern von Wittenbergen bis Wedel und südöstlich von Blankenese betroffen. Die Sedimentüberdeckung archäologischer Fundstellen durch die geplante Ufervorspülung vor Wittenbergen sei durch ihren konservierenden Charakter unproblematisch. Von dem kulturhistorisch bedeutsamen Schiffswrack von Wittenbergen, das um 1600 gesunken ist, sei der Erhaltungszustand nicht genau bekannt. Es sei möglich, dass im Zuge der Ausbaggerungsarbeiten weitere Schiffs- bzw. Ladungsteile gehoben werden, die zu sichern seien. Die hierfür notwendigen Maßnahmen und Kosten seien im Sinne des Ausgleichs für die Zerstörung vom TdV zu leisten. Dies gelte ebenso für maßnahmebegleitende Prospektionen an den Orten der Baggergutverbringung des Aushubmaterials im Bereich der steinzeitlichen Fundstellen von Wittenbergen bis Wedel und südöstlich von Blankenese.

Planfeststellungsverfahren
Fahrrinnenanpassung der Unter- und Außenelbe
Kulturgüter

Stellungnahme zu Sachargumentnr.	ASA 79X: Schutzgut Kulturgüter Sonstige Einflüsse auf Kulturgüter
----------------------------------	--

Stellungnahmen:

Zu (1), (2) und (7a)

Die Einwendung ist unbegründet.

Die Planfeststellungsunterlage J.1 (Gutachten zu sonstigen vorhabensbedingten Betroffenheiten – Sachgüter / Betroffenheiten Dritter) kommt zu dem Schluss, dass die Deiche ausbaubedingt nicht gefährdet sind. Somit sind auch die binnendeichs liegenden Kulturgüter infolge des Fahrrinenausbaus nicht gefährdet.

Zu (3) und (4)

Die Einwendung ist teilweise begründet.

Die Auswirkungen des Vorhabens auf Kultur- und Sachgüter wurden in den Planfeststellungsunterlagen H.11a (Gutachten zum Schutzgut Kulturgüter und sonstige Sachgüter (terrestrisch)) und H.11b (Gutachten zum Schutzgut Marine Kulturgüter), sowie J.1 (Gutachten zu sonstigen vorhabensbedingten Betroffenheiten – Sachgüter / Betroffenheiten Dritter) behandelt.

Die Planfeststellungsunterlage H.11a (Gutachten zum Schutzgut Kulturgüter und sonstige Sachgüter (terrestrisch)) kommt zu dem Schluss, dass durch das Vorhaben keine erheblichen Auswirkungen auf Kulturgüter im terrestrischen Bereich zu erwarten sind.

In der Planfeststellungsunterlage H.11b (Gutachten zum Schutzgut Marine Kulturgüter) wird festgestellt, dass Beeinträchtigungen von marinen Kulturgütern nicht vollständig ausgeschlossen werden können. Zum einen werden in bestimmten Bereichen voraussichtlich fundführende Schichten angeschnitten werden, zum anderen besteht die Gefahr, dass Wracks oder Wrackreste durch die Baggerarbeiten verlagert oder sogar beschädigt oder zerstört werden können.

Planfeststellungsunterlage J.1 (Gutachten zu sonstigen vorhabensbedingten Betroffenheiten – Sachgüter / Betroffenheiten Dritter) untersucht die Vorhabenswirkungen auf Sachgüter und die Betroffenheiten Dritter (außerhalb der UVU). Für diese Untersuchung wurden die Sachgüter in sog. Sachgutklassen eingeteilt. Für Deiche, senkrechte Uferbefestigungen, Gebäude, Schleusen und Sperrwerke werden keine erheblichen Beeinträchtigungen prognostiziert. Für folgende Sachgutklassen können sich evtl. negative Auswirkungen ergeben:

- Ufer- bzw. Uferbefestigungen,
- Dürker (teilweise),
- Siele (teilweise),
- Häfen, sowie Ponton- und Landanlagen (teilweise).

Planfeststellungsverfahren
Fahrrinnenanpassung der Unter- und Außenelbe
Kulturgüter

Stellungnahme zu Sachargumentnr.	ASA 79X: Schutzgut Kulturgüter Sonstige Einflüsse auf Kulturgüter
----------------------------------	--

Diese möglichen Auswirkungen werden in der Planfeststellungsunterlage J.1 (Gutachten zu sonstigen vorhabensbedingten Betroffenheiten – Sachgüter / Betroffenheiten Dritter) detailliert betrachtet und beschrieben.

Auf eine detaillierte Beschreibung der möglichen Betroffenheiten wird an dieser Stelle verzichtet, da die Einwendungen zu allgemein gehalten sind. Konkrete Betroffenheiten werden in den Stellungnahmen zu den ASAs 516, 561/562, 517 und 551 behandelt.

Zu (5)

Die Einwendung ist unbegründet.

Mit hinlänglicher Sicherheit kann davon ausgegangen werden, dass das Tidehochwasser in der Este um weniger als 2 cm ansteigen und das Tideniedrigwasser um weniger als 1 cm abfallen wird (s.a. Planfeststellungsunterlage H.1a (Gutachten zur ausbaubedingten Änderung von Hydrodynamik und Salztransport)). Die Auswirkungen auf den Grundwasserspiegel durch die veränderten Tideverhältnisse werden also dementsprechend gering sein. Laut Planfeststellungsunterlage H.2c (Teilgutachten zum Schutzgut Wasser / Grundwasser) sind für das geplante Vorhaben keine erheblichen bau-, anlagen oder betriebsbedingte Auswirkungen auf das Grundwasser und die grundwasserabhängigen Nutzungen und Naturfunktionen zu erwarten. Dementsprechend kommt es auch zu keiner erheblichen Veränderung des Grundwasserspiegels und damit zu keiner Beeinträchtigung der Gebäude (und ihrer Gründungen) in der Buxtehuder Altstadt. Zu diesem Ergebnis kommt auch das Gutachten H.11a (Umweltverträglichkeitsuntersuchung – Teilgutachten zu Kulturgütern und sonstigen Sachgütern). Dort wird ausgeführt, dass vorhabensbedingt keine Auswirkungen zu erwarten sind, die den Erhalt von Bau- oder Bodendenkmalen gefährden könnten.

Zu (6)

Die Einwendung ist unbegründet.

In der Planfeststellungsunterlage H11.a (Gutachten zum Schutzgut Kulturgüter und sonstige Sachgüter (terrestrisch)) wurden die vorhabensbedingten Auswirkungen auf untergegangene Siedlungen untersucht. Dieses Gutachten kommt zu dem Schluss, dass sich durch das Vorhaben weder direkte noch indirekte Auswirkungen auf untergegangene Siedlungen ergeben. Deswegen kann eine Kartierung der in der Einwendung genannten Bereiche nicht durch das Vorhaben begründet werden.

Die archäologische Kontrolle des Spülgutes bezieht sich anscheinend auf das Spülgut für die Ufervorspülungen. Da sämtliche Ufervorspülungen entfallen, entfallen auch alle vorhabensbedingten Auswirkungen dieser Vorhabensteile.

Zu (7)

Planfeststellungsverfahren
Fahrrinnenanpassung der Unter- und Außenelbe
Kulturgüter

Stellungnahme zu Sachargumentnr.	ASA 79X: Schutzgut Kulturgüter Sonstige Einflüsse auf Kulturgüter
----------------------------------	--

Die Einwendung ist unbegründet.

Laut Planfeststellungsunterlage H.2a (Gutachten zum Schutzgut Wasser / Oberirdische Gewässer – Wasserbeschaffenheit / Stoffhaushalt) werden für die Nebenflüsse der Elbe anlage- und betriebsbedingt keine mess- und beobachtbaren Auswirkungen auf das Schwebstoffregime prognostiziert. Das heißt, dass eine ausbaubedingte Zunahme der Versandung bzw. Verlandung der Nebenflüsse ausgeschlossen werden kann.

Zu (8)

Die Einschätzung des Einwenders, dass veränderte Tidekennwerte ohne Relevanz für Kulturgüter sind, trifft zu.

Zu den geforderten Auflagen ist folgendes zu sagen:

In der Planfeststellungsunterlage H.11a (Gutachten zum Schutzgut Kulturgüter und sonstige Sachgüter (terrestrisch)) wurden richtigerweise nur Kulturgüter untersucht, die im Einflussbereich der Maßnahme liegen. (s.a. Untersuchungsrahmen, WSD Nord & BWA 2005) Die in der Liste der Einwenderin erfassten Kulturdenkmale liegen alle außerhalb des Bereiches, in dem Veränderungen durch das Vorhaben erwartet werden. Deswegen wurden diese Kulturdenkmale auch nicht in der Planfeststellungsunterlage H.11a aufgelistet. Auf Grund der Lage der Objekte können vorhabensbedingte Beeinträchtigungen ausgeschlossen werden.

Im Kreis Steinburg sind durch den Wegfall der Ufervorspülungen (s.a. Planänderungsunterlage Teil 1) keine terrestrischen Baumaßnahmen mehr vorgesehen. Der Neubau von baulichen Anlagen (Ober- und Unterfeuer der neuen Richtfeuerlinie Blankenese, Vorsetze Köhlbrand) ist nur im Gebiet der Freien und Hansestadt Hamburg geplant. Im Bereich der geplanten Bauwerke befinden sich keine eingetragenen Kulturdenkmale. Insofern sind keine negative Auswirkungen auf eingetragene Kulturdenkmale (und ihren Umgebungsschutzbereich) zu erwarten. Eine denkmalrechtliche Genehmigung muss demnach nicht eingeholt werden.

Zu (9)

Die Einwendung ist teilweise begründet.

In der Planfeststellungsunterlage H.11b (Gutachten zum Schutzgut Marine Kulturgüter) wird festgestellt, dass Beeinträchtigungen von Schiffswracks nicht vollständig ausgeschlossen werden können. Es besteht die Gefahr, dass Wracks oder Wrackreste durch die Baggerarbeiten verlagert oder sogar beschädigt oder zerstört werden können. Diese Schiffswracks sind in Tabelle 4.2-1 (S. 39) der Planfeststellungsunterlage H.11b (Gutachten zum Schutzgut Marine Kulturgüter) aufgeführt (Tabelle 16.2-4 gibt es nicht).

Des Weiteren wurden in der Planfeststellungsunterlage H.11b (Gutachten zum Schutzgut Marine Kulturgüter) die Wrackstellen Neumühlen und Wittenbergen untersucht. Im Bereich

Planfeststellungsverfahren
Fahrrinnenanpassung der Unter- und Außenelbe
Kulturgüter

Stellungnahme zu Sachargumentnr.	ASA 79X: Schutzgut Kulturgüter Sonstige Einflüsse auf Kulturgüter
---	--

Neumühlen kann eine Gefährdung von Wrackteilen ausgeschlossen werden, da zwischen km 626 und 627 keine Ausbaubaggerungen vorgesehen sind. Die Wrackstelle Wittenbergen hingegen befindet sich im Bereich der alten und neuen Fahrrinne, die an dieser Stelle verbreitert und vertieft werden soll. Insofern besteht die Gefahr, dass Wrackteile verlagert, beschädigt oder zerstört werden.

Im Bereich der Hetlinger Schanze (km 650-651) ist laut Planfeststellungsunterlage H.11b (Gutachten zum Schutzgut Marine Kulturgüter) damit zu rechnen, dass im Rahmen der Vertiefung und Verbreiterung der Fahrrinne evtl. fundführende Schichten angeschnitten werden. Das Gutachten empfiehlt allerdings, dass zur Sicherung der evtl. auftretenden Bodenfunde die zuständigen Denkmalbehörden frühzeitig über die Termine der Ausbau- und Verbringungsmaßnahmen informiert werden, damit ggf. maßnahmenbegleitende Prospektionen rechtzeitig koordiniert und zeitnah durchgeführt werden können.

In einem Gespräch am 18.12.2009 im WSA Hamburg teilte das ALSH mit, dass es von den ausbaubedingt beeinträchtigten marinen Kulturgütern nur an den hölzernen Schiffswracks interessiert sei. Von den hölzernen Wracks seien auch nur einige in der künftigen Fahrrinne befindliche Schiffsreste interessant. Die Objekte in der Fahrrinnenböschung oder weiter außerhalb lägen relativ sicher.

Die Vorhabensträger erklärten, dass bekannte Schiffswracks von Hopperbaggern großräumig umfahren werden können. Anschließend können die Wracks durch Unterspülen oder Umbaggerung durch einen Schaufelbagger tiefergelegt werden. Dem ALSH wurde mitgeteilt, dass mit unbekanntem Wracks im allgemeinen nicht mehr zu rechnen ist, da die Fahrrinne über die Jahrzehnte mehrfach vertieft wurde. Sollte dieser Fall dennoch eintreten, wird das BSH benachrichtigt und eventuell eine Betauchung durchgeführt. Diese Vorgehensweise wurde vom ALSH für zweckmäßig erachtet.

Zu (10)

Die Einwendung ist insofern begründet, als dass die Planfeststellungsunterlage H.11b (Gutachten zum Schutzgut Marine Kulturgüter) bestätigt, dass sowohl die Bodenfunde (archäologische Fundstellen der Steinzeit) als auch das Schiffswrack vor Wittenbergen durch das Vorhaben betroffen sein könnten. Durch die Baggerarbeiten können die fundführenden Schichten angeschnitten werden und Teile des Schiffswracks verlagert oder sogar beschädigt oder zerstört werden. Das Gutachten empfiehlt, dass zur Sicherung der evtl. auftretenden Bodenfunde die zuständigen Denkmalbehörden frühzeitig über die Termine der Ausbau- und Verbringungsmaßnahmen informiert werden, damit ggf. maßnahmenbegleitende Prospektionen rechtzeitig koordiniert und zeitnah durchgeführt werden können.